



Gemeinde Aresing
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Plakatierungsaufgaben der Gemeinde Aresing

zur Wahlwerbung

1. Vor der Aufstellung der Wahlplakate ist bei der Gemeinde Aresing, St.-Martin-Str. 16, 86561 Aresing, ein entsprechender Antrag zu stellen. Bitte teilen Sie uns auch einen verantwortlichen Ansprechpartner mit Handynummer mit.
2. Es dürfen insgesamt 10 Plakatständer der Größe DIN A1 oder DIN A0 im gesamten Gemeindebereich aufgestellt werden. Großplakate z.B. Bauzäune und Wesselmann-Plakate (max. ein Plakat) werden nur vereinzelt genehmigt. Dieses ist separat mit genauer Standortangabe zu beantragen.
3. Mit der Plakatierung darf frühestens 6 Wochen vor der Wahl begonnen werden.
4. Die Plakatständer dürfen den Straßenverkehr nicht behindern, insbesondere die Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Radwege und Rad-Gehwege dürfen nicht blockiert oder beeinträchtigt werden.
6. An den Gebäuden in denen sich Abstimmungsräume befinden (Schule Aresing, Feuerwehrhaus Oberlauterbach, Schützenheim Autenzell), sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden ist die Anbringung von Plakaten verboten.
7. Die Plakate dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen angebracht werden.

Geschäftszeiten:

Telefon:

Bankverbindung:

Mo.- Fr:
08.00 – 12.00 Uhr
08252/91044-50
Sparkasse Aichach-Schrobenhausen
DE36 7205 1210 0000 2900 31 BYLADEM1AIC
Mo, Di. + Do.:
13.00 – 16.00 Uhr

Telefax:

Raiffeisenbank Aresing-Gerolsbach eG
DE44 7216 9080 0003 3128 36 GENODEF1GSB

Am 2. Do. im Monat:

13.00 – 18.00 Uhr
08252/6404

8. Die Plakatständer sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen usw. zu untersuchen. Es ist ständig ein ordentlicher und sauberer Zustand der Plakate zu gewährleisten. Zerrissene und beschädigte Plakate sind umgehend zu entfernen.
9. Die Plakate dürfen nicht reflektieren.
10. Die Grundstücke bzw. benutzten Anlagen sind nach Abbau der Wahlplakate in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
11. Für Schäden und Unfälle Dritter infolge dieser Sondernutzungsgenehmigung werden Sie haftbar gemacht. Die Gemeinde Aresing wird ausdrücklich von Schadensersatzforderungen Dritter freigestellt.
12. Die Plakate sind innerhalb zwei Wochen nach dem Wahltag zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlungen werden die Wahlplakate kostenpflichtig entfernt.